

6.2.3 Honorarordnung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Jugendarbeit

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 19. Mai 1994 nachstehende Honorarordnung für die Jugendarbeit beschlossen:

(Erste Änderung vom 17.10.2001, am 01.01.2002 in Kraft getreten)

§ 1

Grundsätzliches

Nach § 11 Abs. 1 SGB VIII sind jungen Menschen, „die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“.

Um diese Verpflichtung erfüllen zu können, ist der Einsatz von Honorarkräften erforderlich. Die Vergütung dieser Honorarkräfte wird durch diese Honorarordnung geregelt.

§ 2

Honorare für Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung

Für Referenten und Leiter bzw. Veranstalter (in Folge „Referenten“ genannt) von Bildungsveranstaltungen, thematischen Gesprächsrunden, Hobbygruppen oder sonstigen Veranstaltungen der Jugendarbeit werden folgende Honorarsätze pro Zeitstunde gewährt:

- | | |
|--|---------------------------|
| (1) Für Referenten ohne spezielle Ausbildung und ohne Fachschulabschluß sowie für Hobby- und Freizeitgruppen | 5,11 Euro bis 10,23 Euro |
| (2) Für Referenten mit spezieller Ausbildung oder anerkannter Fachschulabschluß | 10,23 Euro bis 15,34 Euro |
| (3) Für Referenten mit anerkanntem Hochschulabschluß oder mit gleichrangigem anerkannten Lehrgangabschluß | 15,34 Euro bis 25,56 Euro |

§ 3

Honorare für Ferienfahrten

- (1) Leiter und Betreuer von mehrtägigen Ferienfahrten, die der Landkreis veranstaltet und für die er Verantwortung trägt, erhalten ein Honorar von 15,34 Euro pro Tag.
- (2) Kosten für die Verpflegung, Fahrt und Unterkunft der Leiter und Betreuer trägt der Landkreis.
- (3) Für hervorgehobene Einzelveranstaltungen oder in begründeten Ausnahmefällen können höhere Honorarsätze festgelegt werden, die vom Landrat zu bestätigen sind.
- (4) Bedienstete des Landkreises erhalten für Tätigkeiten im Rahmen ihrer Dienstzeit kein Honorar.

§ 4

Schlußbestimmungen

Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherigen Förderrichtlinien der ehemaligen Kreise Luckau, Königs Wusterhausen und Lübben treten gleichzeitig außer Kraft.